

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Eisenstadt, am 4.5.2016
Sachb.: Mag.^a Sonja Hankemeier
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 2281
Fax: +43 (0) 2682 61884
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-VD-B104-10230-3-2016

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016); Stellungnahme

Bezug: BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Einleitend ist festzustellen, dass grundsätzlich die gegenständliche Gesetzesnovelle ausdrücklich begrüßt wird, da sie einen wesentlichen Beitrag zu mehr Bildungsqualität bietet.

Zu Artikel 1 Z 6 (§8 lit. M SchOG), Z 12 (§ 13 Abs. 2a und §42 Abs. 2a SchOG); Artikel 5 Z 4 (§9 Abs. 5 SchUG), Z 34 (§55a Abs. 3 SchUG) und Artikel 8 Z 1 (§8 Abs. 3a HG) sowie Z 2 (§39 Abs. 1 HG)

Erzieher für Lernhilfe:

Die Regelungen hinsichtlich der in der schulischen Tagesbetreuung eingesetzten Berufsgruppen sind in den letzten Jahren immer umfangreicher und damit auch komplizierter geworden. Zwar ist die Intention des Bundes hinsichtlich des Wunsches nach einer zusätzlichen Erweiterung des Personenkreises, welche (auch) individuelle Lernzeit abdecken können, nachvollziehbar, im Bereich der Pflichtschulen stellen sich diesbezüglich jedoch noch einige zu klärende Fragen:

Die Kosten für die Lernzeiten im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung trägt im Rahmen des genehmigten Stellenplans der Bund, den Ländern stehen im Rahmen des genehmigten Stellenplans jeweils zweckgebundene Kontingente für die Lernstunden zur Verfügung. Den Schulerhaltern von allgemeinbildenden Pflichtschulen entstehen für die Lernzeiten ebenfalls keine Kosten (gemäß § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz sind die Schulerhalter nicht für die Bereitstellung von Personal für die Lernstunden zuständig).

Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, unter welchen Umständen der Einsatz von Erzieher/-innen für die Lernhilfe konkret erfolgen soll, dh welche Gebietskörperschaft von der Intention des Bundesgesetzgebers grundsätzlich Dienstgeber dieser neuen Berufsgruppe sein soll bzw. ob der Einsatz dieser neuen Personengruppen zusätzlich oder alternativ (zB Mangel an zur Verfügung stehenden Lehrer/-innen oder wenn Lehrer/-innen sich nicht bereit erklären individuelle Lernzeit abzuhalten) zu jenem von Lehrer/-innen erfolgen soll.

Eine Klarstellung wäre demnach geboten.

Zu Artikel 5 Z 35 (§57b SchUG); Artikel 7 Z 5 (§55a SchUG-BKV) - Schülerinnen- bzw. Schülerkarte und Studierendekarte:

Die Anpassung der Schülerinnen- bzw. Schülerkarte an die heutigen technischen Gegebenheiten ist zu befürworten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Schülerinnen- bzw. Schülerkarte zwar nicht als Legitimationsurkunde dient, doch ist die Vorlage dieses Ausweises oftmals Bedingung um Ermäßigungen (öffentliche Verkehrsmittel, Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen) in Anspruch nehmen zu können und wird daher tatsächlich regelmäßig von den Schulen erstellt und ausgegeben. Es wird daher angeregt, die Frage der Ausstellung dieser Karte lediglich auf Verlangen des Schülers zu überdenken, insbesondere da durch die tatsächlichen Gepflogenheiten dadurch kein Einsparungspotential zu erkennen ist.

Zu Artikel 9 Z 1 (§ 6 Abs. 1 SchPflG)

Neuordnung des Schuleingangsbereichs, Schnittstelle zum Kindergarten:

Nachfolgend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes, BGBl. II Nr. 478/2008 wurden Eltern aufgrund der Novelle BGBl. I Nr. 27/2008 zu §3 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz verpflichtet dafür zu sorgen, dass Kinder zum Schuleintritt ausreichend Deutsch können.

Nach der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, BGBl. II Nr. 206/2012 idF BGBl. II Nr. 258/2012 verpflichteten sich die Länder u.a. zur Durchführung einer jährlichen Sprachstandsfeststellung und der erforderlichen Sprachförderung gemäß den „Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht“.

Der gegenständliche Entwurf sieht nun vor, dass bei der Schuleinschreibung von den Eltern Unterlagen vorzulegen sind, aus welchen Erhebungen, Förderergebnisse usw., die während der Zeit des Kindergartenbesuchs durchgeführt wurden, vorzulegen sind.

Der Entwurf lässt vermissen, welche Inhalte konkret die durch die Eltern vorzulegenden Unterlagen aufzuweisen haben um einen Sprachstand derart nachzuweisen, dass die Schule unmittelbar an den Kindergarten mit einer Sprachförderung anschließen kann. Es stellt sich einerseits die Frage, ob die pädagogischen Unterlagen zur individuellen Entwicklung eines Kindes als ein derartiger Nachweis geeignet sind, andererseits welche weiteren Qualifikationsvoraussetzungen ein/e Kindergartenpädagog/e/in erfüllen muss, um verbindliche Feststellungen zur Sprachförderung eines Kindes vornehmen zu können. Es wird daher angeregt, eine einheitliche Regelung der Bildungsziele im Bereich Sprachförderung sowie deren Dokumentation festzulegen.

In diesem Zusammenhang erscheint daher auch noch klärungsbedürftig, wie und zu welchem Zeitpunkt die verpflichteten Eltern die vom Kindergarten geführten Dokumentationsunterlagen erhalten sollen bzw. unter welchen Voraussetzungen der Kindergarten diese auszufolgen hat.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Ronald Reiter, MA

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 4.5.2016

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Ronald Reiter, MA

